

um so geringere Chancen hatte er, selbst legitime Ansprüche, beispielsweise das Recht auf Heerfolge, im *Regnum Italiae* durchzusetzen – es sei denn, er bezahlte dafür, in Ermangelung von Geldmitteln notfalls eben durch die Übertragung von Reichsgut, Reichsrechten und Titeln¹²⁴. Diese Vorgehensweise hat es nach dem Tode Friedrichs II. den politisch einflußreichen und ambitionierten italienischen Parteigängern der Reichsgewalt ermöglicht, durch die offizielle Übernahme öffentlicher Ämter, d. h. von königlichen und kaiserlichen Stellvertreterfunktionen sowohl in kleineren Stadt- und Landgebieten als auch in größeren Regionen und großen Provinzen ihre faktische Machtstellung weiter auszubauen und sich zum Teil dazu noch durch den Erwerb der Markgrafen-, Herzogs- und Reichsfürstenwürde und die Umwandlung ihrer Vikariatsbezirke in entsprechende Reichslehen eine größere Unabhängigkeit von der Reichsgewalt zu verschaffen, als sie sie de jure in ihrer Eigenschaft als Reichsvikare besaßen. Nirgends wird das bei genauerem Hinsehen im 14. Jahrhundert anschaulicher als während des Romzuges Ludwigs IV., dem es trotz seiner anfänglichen Bemühungen nicht gelang, wie Friedrich II. und noch Heinrich VII. das Reichsvikariat konsequent als ein Instrument zur Durchsetzung seiner Herrschaft und zur Verwaltung des Reichsgutes einzusetzen¹²⁵. Anders als sein Vorgänger und sein Nachfolger konnte der von Papst Johannes XXII. mit dem Kirchenbann belegte und kurz vor der Kaiserkrönung für abgesetzt erklärte Wittelsbacher die italienischen Empfänger seiner Investiturprivilegien ohnehin nicht zwingen, ihm den Lehnseid zu leisten, zumal ein solcher Eid rechtlich unwirksam gewesen wäre. Es ist sicher kein Zufall, daß in den Lehnsurkunden Ludwigs IV. für italienische Empfänger, anders als in den vergleichbaren Diplomen Heinrichs VII. oder Karls IV., niemals des Treueides gedacht wird, der üblicherweise bei der Investitur zu leisten war.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts, zur Zeit Karls IV., kommt es zum Abschluß einer Entwicklung, die in Ansätzen bereits während des Italienaufenthaltes Heinrichs VII. erkennbar ist und während der

124) Vgl. dazu allg. Fritz TRAUTZ, *Die Reichsgewalt in Italien im Spätmittelalter*, *Heidelberger Jahrbücher* 7 (1963) S. 45-81. Erinnert sei hier nur ganz allgemein an die Gunsterweisungen, von denen die Geschlechter der Scaliger, Este, Gonzaga, der Markgrafen von Montferrat und der Visconti langfristigen Gewinn hatten, während die Machtfülle des Castruccio Castracane degli Antelminelli, die er Ludwig IV. verdankte, seiner Familie nicht erhalten blieb.

125) Dazu vgl. demnächst Marie-Luise FAVREAU-LILIE, *Reichsherrschaft im spätmittelalterlichen Italien. Zur Handhabung des Reichsvikariates im 14./15. Jh.*